

SO_GERICHTE VWBES.2024.93 vom 6. März 2024

SO Obergericht, 2024-03-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VWBES.2024.93

FR: SO_GERICHTE VWBES.2024.93 du 6 mars 2024

IT: SO_GERICHTE VWBES.2024.93 del 6 marzo 2024

Erwägungen

E. 1

Mit Schreiben vom 1. Februar 2024 beantragte A.____ bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Olten-Gösgen die Validierung des Vorsorgeauftrages seiner Tante B.____. Dem Antrag war mitunter ein mit «Vorsorgeauftrag■.betitelttes Schreiben vom 11. Februar 2019 und ein ärztliches Zeugnis von Dr. med. [...] vom 18. Januar 2024 beigelegt. Darauf folgende Abklärungen der KESB Olten-Gösgen vom 6. Februar 2024 ergaben, dass sich B.____ im Altersheim [...] in [...] aufhält.

E. 2

Nachdem die Einwohnerkontrolle [...] am 8. Februar 2024 mitteilte, dass sich B.____ per 30. November 2023 nach [...] abgemeldet hat, stornierte die Einwohnergemeinde [...] am 12. Februar 2024 die Anmeldung von B.____, weil sie nie in [...] gewohnt hat, sondern direkt von [...] [...] ins Altersheim [...] gezogen ist.

E. 3

Mit Verfügung vom 6. März 2024 trat die KESB Olten-Gösgen aufgrund der fehlenden örtlichen Zuständigkeit auf die Validierung des Vorsorgeauftrages nicht ein.

E. 3.1

Nach Art. 442 Abs. 1 ZGB ist die Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz der betroffenen Person zuständig. Der Wohnsitz bestimmt sich nach Art. 23 ff. ZGB.

E. 3.2

Gemäss Art. 23 Abs. 1 ZGB befindet sich der Wohnsitz einer Person an dem Orte, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält; der Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung oder die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs- oder Pflegeeinrichtung, einem Spital oder einer Strafanstalt begründet für sich allein keinen Wohnsitz. Niemand kann an mehreren Orten zugleich seinen Wohnsitz haben (Abs. 2).

E. 3.3

Weil die Wohnsitzbegründung Absicht voraussetzt, kann nur einen selbständigen Wohnsitz begründen, wer diesbezüglich urteilsfähig ist. An diese Urteilsfähigkeit sind keine hohen Anforderungen zu stellen (vgl. BGE 134 V 236). Urteilsunfähige können keinen selbständigen Wohnsitz begründen und behalten bei einem Ortswechsel den bisherigen Wohnsitz bei (Art. 24 Abs. 1 ZGB).

4. Der Beschwerdeführer konnte vorliegend nicht nachweisen, dass sich B.____ während fünf Tagen in [...] aufgehalten hat. Nichtsdestotrotz zeugt der kurze Aufenthalt in [...] nicht von der Absicht eines dauernden Verbleibs im Sinne von Art. 23 ZGB. B.____ hat somit keinen Wohnsitz in [] begründet. Indem sie per 21. März 2024 aufgrund ihres Aufenthaltes

im Altersheim in [...] lediglich als Wochenaufenthalterin angemeldet wurde, hat sie analog zu Art. 23 ZGB auch dort nicht Wohnsitz genommen. Aufgrund der ärztlich attestierten Urteilsunfähigkeit wegen der dementiellen Erkrankung (AS 2) kann B.____ denn auch keinen Wohnsitz begründen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_401/2022 vom 6. März 2023 E. 5.3.2). Dadurch befindet sich der Wohnsitz von B.____ weiterhin in [...] [...]. Die sachliche Zuständigkeit der KESB Olten-Gösgen ist somit nicht gegeben, weshalb die KESB Olten-Gösgen zu Recht auf den Antrag auf Validierung des Vorsorgeauftrages nicht eingetreten ist.

Dem Beschwerdeführer steht es frei, den Vorsorgeauftrag bei der zuständigen Behörde in [...] zur Validierung einzureichen. Der Vorsorgeauftrag muss allerdings ■ wie die KESB Olten-Gösgen richtig ausführte ■ eigenhändig von B.____ errichtet oder öffentlich beurkundet sein. Im vorliegenden Fall wurde notabene nur die Unterschrift von B.____ durch die Einwohnergemeinde [...] beglaubigt und erfüllt dadurch die gesetzliche Formvorschrift nicht.

E. 4

Dagegen erhob A.____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) am 11. März 2024 Verwaltungsgerichtsbeschwerde und beantragte sinngemäss die Aufhebung der Verfügung der KESB Olten-Gösgen. Die Stornierung der Niederlassungsbewilligung (recte: wohl Niederlassung) von B.____ sei nicht rechtsgültig. Bereits im Jahr 2019 habe sie den Wunsch geäussert, im Alter nach [...] zu ziehen. B.____ habe alsdann vom 1. bis 6. Dezember 2023 in [...] an der [...] gewohnt. Am 11. Februar 2019 habe B.____ dem Beschwerdeführer eine Generalvollmacht erteilt, die leider den Titel «Vorsorgeauftrag» trage. Mit Eingabe vom 23. März 2024 teilte der Beschwerdeführer mit, dass die Einwohnergemeinde [...] B.____ per 21. März 2024 als Wochenaufenthalterin im Altersheim angemeldet habe.

E. 5

Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet, sie ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang hat der Beschwerdeführer die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht zu bezahlen, die einschliesslich der Entscheidegebühr auf CHF 800.00 festzusetzen sind.

Demnach wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. A.____ hat die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht von CHF 800.00 zu bezahlen.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Präsident

Thomann

Die Gerichtsschreiberin

Law

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.